

secker Chronist, der sein Werk nach 1157 verfasst hat¹⁴⁰, von Eilika als *princeps* spricht, stellt sich die Frage, ob er dies in einem sehr allgemeinen Sinn tut und dieser damit nur einen gewissen Rang attestiert. Er könnte jedoch angesichts des sich vollziehenden Wandels in der Struktur des Reiches und im Gebrauch des Begriffs bereits eine konkretere Vorstellung von den Aufgaben und den Rechten eines *princeps* gehabt haben, der innerhalb des Reiches Herrschaft im Auftrag des Reichsoberhaupts ausübte, eingebunden in ein Lehnverhältnis¹⁴¹. Wird Eilika hier zumindest in der Geschichtsschreibung eine Position zugebilligt, die mit dem Geltungsbedürfnis ihres Ehemanns und ihres Sohnes, aber nicht mit deren tatsächlichem Status korrelierte? Die Bemühungen der Ballenstedter Grafen um eine Rangsteigerung lassen sich bereits bei der kurzfristigen Herzogserhebung Ottos durch Heinrich V. 1112 beobachten. 1123 hatte Albrecht die Markgrafschaft Lausitz erhalten, diese jedoch bereits 1131 wieder verloren. Erst 1134 trat er wieder mit einem „fürstlichen“ Titel auf, als Markgraf der Nordmark¹⁴². Dieses Manko dürfte für die Familie umso bitterer gewesen sein, als gerade in diesen Jahren Ludwig, gegen den sich Eilika beim Erwerb der Gosecker Vogtei durchgesetzt hatte, von Lothar III. zum Landgrafen von Thüringen gemacht wurde¹⁴³. Ausgerechnet im Rückblick auf diese Situation erhält Albrechts Mutter in der Gosecker

WILLICH, Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter (2009) S. 42f.

140) TEBRUCK, Kloster Zscheiplitz (wie Anm. 12) S. 354.

141) Zum problematischen Begriff des „jüngeren Reichsfürstenstandes“ und dessen Abschluss mit oder nach der Absetzung Heinrichs des Löwen 1180 vgl. den Überblick bei WILLOWEIT, Fürst und Fürstentum (wie Anm. 139) S. 11f., 22f.; SPIESS / WILLICH, Lehnswesen (wie Anm. 139) S. 42–44; ein Überblick über die Entwicklung nach dem Wormser Konkordat bei Karl HEINEMEYER, König und Reichsfürsten in der späten Salier- und frühen Stauferzeit, in: Vom Reichsfürstenstande, hg. von dems. (1987) S. 1–39, hier S. 26–34; über den nur schwer nachvollziehbaren Wandel des Begriffs *princeps* im 12. Jh. und kritisch im Blick auf die ältere Forschung vgl. Steffen SCHLINKER, Fürstenamt und Rezeption. Reichsfürstenstand und gelehrte Literatur im späten Mittelalter (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 18, 1999) S. 22–27.

142) PARTENHEIMER, Albrecht der Bär (wie Anm. 10) S. 33–52.

143) Der Geschichtsschreiber im Kloster Reinhardsbrunn, der diese Ereignisse aus ludowingischer Perspektive festhält, bezeichnet Ludwig nach der Verleihung als *princeps* und Thüringen als *principatus* – allerdings entstand sein Bericht erst Ende des 12. Jh., vgl. Stefan TEBRUCK, Die Reinhardsbrunner Geschichtsschreibung im Hochmittelalter. Klösterliche Traditionsbildung zwischen Fürstenhof, Kirche und Reich (Jenaer Beiträge zur Geschichte 4, 2001) S. 187–189, zur Datierung S. 112–120.